

A grey silhouette of a wolf's head and neck, positioned behind the title.

EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

MERKBLATT 21



Voraussetzungen

Ausländischen Staatsangehörigen kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie gemäss Art. 15 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und § 12 und 13 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

- seit 12 Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben (Doppelzählung zwischen 10. und 20. Lebensjahr).
- in den letzten 5 Jahren während mindestens 3 Jahren in der Gemeinde Horw Wohnsitz haben.
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.
- in die örtlichen Verhältnisse (u.a. Sprache) eingegliedert sind.
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und diese akzeptieren.
- die Rechtsordnung beachten.
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Erforderliche Unterlagen

- Formular "Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts" vollständig ausgefüllt (am Schalter Zivilstandsamt erhältlich)
- Original-Geburtsscheine (ev. mit Übersetzung) aller in die Einbürgerung miteinbezogenen Personen
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre (Gesuch downloadbar unter www.strafregister.admin.ch oder unter Online-Dienste im Online-Schalter auf www.horw.ch)
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre (beim Betreibungsamt erhältlich)
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person (bei den jeweiligen Wohngemeinden erhältlich)
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person

Je nach Zivilstand sind ausserdem folgende Unterlagen beizulegen:

Verheiratet

- Heiratsurkunde (ev. mit Übersetzung)
- Bewirbt sich nur die Ehefrau bzw. nur der Ehemann, so ist die Geburtsurkunde des Partners bzw. der Partnerin auch beizulegen.

Geschieden

- Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung

Verwitwet

- Todesschein (des bereits verstorbenen Ehepartners)

Original-Dokumente

Alle Dokumente sind im Original beizulegen. Dokumente, welche nicht in einer schweizerischen Amtssprache verfasst sind (deutsch, französisch oder italienisch), sind auf Deutsch zu übersetzen.

Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung dürfen sämtliche Dokumente nicht älter als 6 Monate sein.

Gesuchsbehandlung

Die Behandlung eines Einbürgerungsgesuches kann erst erfolgen, wenn das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular und sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Das Verfahren wird längere Zeit in Anspruch nehmen und kann weder mündlich noch schriftlich beeinflusst werden.

Einbürgerungsverfahren

Kostenvorschuss

Das vollständige Gesuch wird beim Zivilstandsamt entgegengenommen. Es wird ein Kostenvorschuss einverlangt:

- Familien Fr. 2'000.00
- Ehepaare Fr. 1'800.00
- Einzelpersonen Fr. 1'700.00
- Minderjährige Fr. 1'200.00

Dieser Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens (Einbürgerung oder Ablehnung) mit den tatsächlichen Gebühren verrechnet.

Vorstellungsgespräche

Die Gesuchstellenden werden vom zuständigen Departement zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Am Gesprächstermin ist ein Fragebogen zu verschiedenen Themen auszufüllen (Bund, Kanton Luzern, Gemeinde Horw, Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche, persönliche Eingliederung, usw.).

Vor dem Gespräch wird der Einbürgerungsantrag während 30 Tagen im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde und auf www.horw.ch publiziert. Nach diesen 30 Tagen wird die Bürgerrechtsdelegation, welche abschliessend über die Gesuche entscheidet, nochmals mit den Gesuchstellenden ein Gespräch führen.

Gesuchstellende müssen ein Gespräch in deutscher Sprache führen können und das Schweizer Staatsapparat kennen.

Einbürgerungsbericht

Nach der Bezahlung des Kostenvorschusses wird der Einbürgerungsbericht erstellt. Mit diesem Einbürgerungsbericht werden beim Steueramt, beim Kantonalen Amt für Migration sowie bei der Luzerner Polizei wichtige Angaben über die Gesuchstellenden eingeholt.

Weiteres Vorgehen

Wird das Bürgerrecht von der Bürgerrechtsdelegation zugesichert, werden sämtliche Unterlagen an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet. Dieses holt beim Bundesamt für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Sobald die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht. Die Eingebürgerten erhalten eine Einbürgerungsurkunde.

Informationskurs

Zur Förderung des politischen Wissens und der Integration führt die Bürgerrechtsdelegation Informationskurse durch. Der Kurs ist von den Gesuchstellenden in jedem Fall vor dem Gespräch beim zuständigen Departement zu besuchen.

Auskunft

Zivilstandsamt
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw
Tel. 041 349 12 58
E-Mail andreas.meier@horw.ch